

## Zu den Voraussetzungen des § 3 JGG aus jugendpsychiatrischer Sicht

**Prof. Dr. GUNTHER KLOSINSKI**

**Universität Tübingen**

### Einleitung

Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG ist gebunden an die Frage, ob eine Unrechtserkenntnis bei einem jungen Menschen vorliegt, welche ihrerseits wiederum abhängig ist von entwicklungsbiologischen und entwicklungspsychologischen Reifeschritten einer definierten Altersgruppe, in unserem Falle der 14- bis 18-Jährigen. In der Fachdiskussion um die Voraussetzungen des § 3 JGG unter Juristen, Psychologen, Kinder- und Jugendpsychiatern und Sozialpädagogen geht es im Kern um die vier Begriffe „sittliche Reife“, „geistige Reife“, „Einsichtsfähigkeit“ und „Handlungsfähigkeit“, die sich aus der Definition des § 3 JGG ableiten lassen. Letztere lautet und ist sattsam bekannt: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“

Karle<sup>1</sup> wies darauf hin, dass in der neueren rechtspsychologischen Literatur die strafrechtliche Begutachtung Jugendlicher kaum thematisiert wird, dass Forschungsergebnisse rar sind und entsprechende Ausführungen in Lehrbüchern in Relation zu anderen Anwendungsfeldern eher ein Schattendasein führen. In den einschlägigen Lehrbüchern der Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie wie auch

<sup>1</sup> Karle, M.: Entwicklungspsychologische Aspekte bei der Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Praxis der Rechtspsychologie 2003, S. 1 – 35.

der Rechtspsychologie wird hingegen die Schuldfähigkeitsproblematik ganz in den Vordergrund gerückt. Ein wesentlicher Grund für diese stiefmütterliche Behandlung der Frage nach der Strafreife dürfte in der hohen Komplexität liegen, die oftmals unterschätzt wird. Diesem Umstand trugen Schütze und Schmitz<sup>2</sup> Rechnung, wenn sie zu folgender Einschätzung kamen:

„Die Bearbeitung des § 3 JGG stellt an den Juristen wie auch an den Gutachter höchste Anforderungen, denen beide oftmals wegen der Komplexität der Beurteilung kam genügen können. So nimmt es nicht Wunder, dass im alltäglichen Umgang von beiden Professionen der § 3 JGG zumeist nur floskelhaft abgefertigt wird. Häufig besteht auch die Neigung, der Strafjustiz den Zugang zu ermöglichen, obgleich alternativ in Frage kommende vormundschaftsrichterliche Maßnahmen im pädagogischen Sinne sehr viel effizienter hätten sein können als eine Verurteilung, verbunden mit ihren möglichen stigmatisierenden Auswirkungen.“

Die weiteren Ausführungen sollen wie folgt gegliedert werden:

1. Wo stehen wir? Historische Entwicklung bis heute und Blick über den Zaun.
2. Unrechtserkenntnis und Strafreife. Entwicklungsbiologische und entwicklungspsychologische Aspekte im Allgemeinen.
  - a) Zur Frage der sittlichen Reife im Speziellen.
  - b) Zur Frage der geistigen Reife im Speziellen.
3. Strafreife und Schuldfähigkeit: Überlappungen des § 3 JGG und der §§ 20 und 21 StGB.
4. Schlussfolgerungen und Ausblick.

<sup>2</sup> Schütze, G./Schmitz, G.: Strafrechtliche Verantwortlichkeit, Strafreife und schädliche Neigungen. In: Lempp, R., Schütze, G., Köhnken, G. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. Darmstadt 1999, S. 127 – 135.

## 1. Wo stehen wir? Historische Entwicklung bis heute und Blick über den Zaun

In großer Regelmäßigkeit und in Abhängigkeit von Landtags- und Bundestagswahlen wird die Frage nach einer Herabsetzung des Strafreife-Alters diskutiert und in den Medien offenbar gerne transportiert. Da der Sachverhalt komplex ist, wird immer wieder fokussiert auf die Frage, ob es nicht gerechtfertigt sei, auch unter 14-Jährige, die schwere Verbrechen begehen, festzusetzen, wegzusperren und die Allgemeinheit vor ihnen zu schützen. Diese Sichtweise lässt aber völlig außer Acht, dass eine generelle Strafreife ab dem 7. Lebensjahr nicht gleichbedeutend damit ist, dass Kinder mit 7 Jahren ins Gefängnis kommen, und berücksichtigt die Möglichkeiten der Diversion, d. h. die Formen des Absehens vom förmlichen Verfahren, nicht. Ein Blick auf die historische Entwicklung der Strafreife in unserem Land und über unsere Landesgrenze hinaus verdeutlicht die Problematik und Komplexität, der sich der Gesetzgeber früher und heute, bei uns und in anderen Ländern gegenübersteht.

Bis zum Jahre 1923 wurden Kinder ab dem 12. Lebensjahr bereits nach dem allgemeinen Strafrecht in Deutschland verurteilt. Ab 1923 waren dann Jugendliche erst ab 14 Jahren strafmündig und unterlagen einer Jugendgerichtsbarkeit mit diversen Erziehungsmaßnahmen. In der NS-Zeit kam erneut Erwachsenenstrafrecht für „jugendliche Schwerverbrecher“ zur Anwendung, man senkte für sie das Strafalter auf 12 Jahre (Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943, § 20). Erziehungsmaßnahmen kamen in der Jugendgerichtsbarkeit kaum noch zur Anwendung. Diese Verschärfung des JGG wurde erst 1953 wieder aufgehoben. Echte Erziehungsstrafen hatten Vorrang vor bloßen Schuldstrafen und eine Jugendstrafe war nur bei schädlichen Neigungen oder besonderer Schwere der Schuld zu verbüßen, wobei die Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung bestand, wenn die freiheitsentziehende Strafe bis zu zwei Jahren betrug. Die erste Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄnd. 1990) erweiterte den Erziehungsgedanken auf den Vorrang ambulanter Hilfen, Diversionmöglichkeiten und Täter-Opfer-Ausgleich. Die Strafmündigkeit in unserem Land im Alter von 14 Jahren fällt zusammen mit der Religionsmündigkeit, während zivilrechtlich Kinder bereits ab der Voll-

endung des 7. Lebensjahres für entstandene Schäden verantwortlich gemacht werden können.

Deutschland liegt mit dem Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren etwa im europäischen Mittelfeld. Lange Zeit war die Schweiz mit einer generellen Strafmündigkeit bei einem Alter von 7 Jahren am unteren Rand in Europa, Rumänien und Belgien am oberen Rand mit 18 Jahren. Seit Mitte 2003 hat die Schweiz das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) geändert bzw. neu verfasst: Es gilt zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr für begangene Taten, die mit Strafe bedroht sind. In der Schweiz ist aber heute ein Freiheitsentzug unter 15 Jahren nicht möglich, bei 15- bis 16-Jährigen bis zu einem Jahr und bei über 16-Jährigen bis zu vier Jahren, wenn es sich um besonders skrupellose Taten gehandelt hat mit besonders verwerflicher Gesinnung. Damit liegt heute in der Schweiz die Strafreife wie auch in England und Wales mit 10 Jahren am unteren Rand, gefolgt von den Niederlanden mit 12 Jahren. In den meisten unserer Nachbarstaaten liegt die Strafreife aber bei 14 Jahren, in den skandinavischen Ländern bei 15, in Spanien, Portugal und Schottland bei 16 und in Rumänien und Belgien, es wurde schon gesagt, bei 18 Jahren. In den meisten Bundesstaaten der USA liegt die Strafmündigkeit bei 7 Jahren; in Kanada wurde sie 1982 von 7 auf 12 Jahre heraufgesetzt. Wie das Beispiel der Schweiz zeigt, sagt die vom Gesetzgeber festgelegte Strafmündigkeit für sich genommen nur bedingt etwas aus, da die alles entscheidende Frage lautet, welche angemessenen Maßnahmen bei kindlicher oder jugendlicher Delinquenz vorgesehen und angewandt werden. In den bereits erwähnten, immer wieder aufkommenden Diskussionen um die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters werden aber speziell diese Diversionmöglichkeiten überhaupt nicht erwähnt und mit berücksichtigt.

## 2. Unrechtserkenntnis und Strafreife: Entwicklungsbiologische und entwicklungspsychologische Aspekte im Allgemeinen

Obwohl Kinder unter 14 Jahren gemäß § 19 StGB als „schuldunfähig“ gelten, bedeutet dies eine normative Festlegung in Bezug auf die rechtliche Würdigung und Beurteilung, ohne etwas damit zu tun zu haben, dass im Alltag Kinder je nach ihrem Entwicklungsstand durchaus verantwortlich gemacht werden für das, was sie tun. Insbesondere im Hinblick auf Diebstahlsdelikte geht die Allgemeinheit davon aus, dass ein Kind in der ersten Klasse Grundschule aufgrund seines Entwicklungsstandes selbstverständlich in der Lage ist zu erkennen, dass das Entwenden einer Schokoladentafel im Supermarkt rechtswidrig ist und entsprechende Sanktionen nach sich zieht. Der Aufbau einer Unrechtserkenntnis ist ein kontinuierlicher Reifungsprozess, abhängig von kognitiven und sozialen Entwicklungsschritten und damit letztendlich lernphysiologisch und entwicklungspsychologisch verankert in gesellschaftlich gesetzte Normen. Um Gebote und Verbote abzusichern, muss ein Kind gegen Bedürfnisse, Affekte, Vorurteile, Motive, Interessen und Ängste angehen, muss im Stande sein, im Einzelfall einen Bedürfnisaufschub zu leisten, eine Antizipation längerfristiger Konsequenzen vorzunehmen, ein Durchhaltevermögen trotz Langeweile an den Tag zu legen und die Fähigkeit zur Selbstbeobachtung (objektive Selbstaufmerksamkeit im Sinne Montadas<sup>3</sup>) herzustellen.

Schepker und Toker<sup>4</sup> haben Beispiele für Altersangaben zum erwarteten Verhalten einer Unrechtserkenntnis bezogen auf definierte Tatvorwürfe aus der Literatur der letzten 10 Jahre zusammengestellt, die in Tabelle 1 wiedergegeben werden.

<sup>3</sup> Montada, L.: Moralische Entwicklung und moralische Sozialisation. In: Oerter, R., Montada, L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. 5. Aufl. Weinheim 2002, S. 619 – 647.

<sup>4</sup> Schepker, R./Toker, M.: Entwicklungsaspekte in der Strafrechtsbegutachtung. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 2007, S. 9 – 18.

Tab 1: Beispiele für Altersangaben zum erwarteten Vorhandensein einer Unrechtserkenntnis bezogen auf definierte Tatvorwürfe (modifiziert nach Schepker und Toker<sup>5</sup>)

Tatbestand	Alter (Jahre)	Quelle
Schummeln, absichtliche Täuschung	4	Sodian <sup>6</sup>
Absprachen (mündl. Verträge) nicht einhalten	4 – 5	Weyers <sup>7</sup>
Anstiftung, Beihilfe	4 – 5	dto.
Wegnehmen, Diebstahl	2 – 6	Streng <sup>8</sup> , dto.
Absichtliche Körperverletzung	8	Hommers <sup>9</sup>
Fahrlässige Körperverletzung	10	Hommers <sup>10</sup>
Gefährdung/Schädigung anderer im Straßenverkehr durch Unfall	10	Rechtsnorm nach § 828 BGB – Hommers <sup>11</sup>
Frisieren eines Mofas als Betrug – Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§ 6)	16 – 18	Ostendorf <sup>12</sup>
Vorteilsnahme im Amt, Ausnutzung der Dienststellung zur Vorbereitung einer Straftat	18	Lempp <sup>13</sup>

<sup>5</sup> Schepker, R./Toker, M. (o. Fn. 4).

<sup>6</sup> Sodian, B.: Entwicklung bereichsspezifischen Wissens. In: Oerter R., Montada, L. (Hrsg.) Entwicklungspsychologie. 5. Aufl. Weinheim 2002, S. 622 – 654.

<sup>7</sup> Weyers, S.: Pacta sunt servanda? Das kindliche Verständnis von Verträgen am Beispiel des Tauschens und der Leihe. Zeitschrift für Pädagogik 2006, S.379–387.

<sup>8</sup> Streng, F.: Die Einsichts- und Handlungsreife als Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortung. DVJJ-Journal 1997, S. 379–387.

<sup>9</sup> Hommers, W.: Gutachten zur Deliktfähigkeit. In: Lempp, R., Schütze, G., Köhnken, G. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. 2. Aufl. Darmstadt 2003, S. 85–93.

<sup>10</sup> A. a. O.

<sup>11</sup> A. a. O.

<sup>12</sup> Ostendorf, H.: Jugendgerichtsgesetz. 6. Aufl. Köln 2003, § 3 Rn. 9.

<sup>13</sup> Lempp, R.: Begutachtung. In: Eggers, C./Fegert, J./Resch, F. (Hrsg.): Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters. Berlin 2004, S. 243 – 295.

Es wird deutlich, dass die allermeisten der aufgeführten Tatbestände nach Ansicht der Autoren vor dem 14. Lebensjahr als unrechtmäßig erkannt gewertet werden.

Neuere entwicklungsbiologische Untersuchungen weisen darauf hin, dass die erforderlichen regulatorischen Fähigkeiten zur Umsetzung einer wirksamen Unrechtserkenntnis lernphysiologisch verankert sind: Es handelt sich um hirnpfysiologische Reifungsprozesse im orbitofrontalen und präfrontalen Kortex, die für das Entstehen kognitiver Strategien zur emotionalen Selbstregulation verantwortlich sind, d. h. zum Abgleich spontaner Handlungsbereitschaft mit sozial erwünschten Erfordernissen. So konnten Bunge et al.<sup>14</sup> und Levesque et al.<sup>15</sup> mit f-MRT-Untersuchungen an 8 - 12-Jährigen nachweisen, dass die Unterdrückung inadäquater Reizantworten und die emotionale Neubewertung im Vergleich zu Erwachsenen sehr viel mehr Aktivierung benötigt: So wird sogar die gegenseitige Hemisphäre im Vergleich zu Erwachsenen aktiviert. Die Autoren führen dies auf das unausgereifte Stadium des präfrontalen Kortex zurück, der bei Kindern im Alter von 5 bis 7 Jahren die höchste Zahl an Synapsen aufweist. Die Zahl an Synapsen nehme in der weiteren Entwicklung ab, während das Ausreifen der dendritischen Verknüpfungen in Form des weißen Hirnsubstanzvolumens konstant noch bis zum Alter von mindestens 20 Jahren zunehme<sup>16</sup> und erst dann die reife „Erwachsenenform“ der Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten physiologisch erreicht sei.

Alle entwicklungspsychologischen Untersuchungen, die sich mit der Frage der Strafreife und eines Unrechtsbewusstseins befassen, nehmen Rekurs auf die Psychologie der Moralentwicklung, stützen sich

---

<sup>14</sup> Bunge, S. A./Dudukovic, N. M./Thomason, M. E./Vaidya, C. J./Gabrieli, J. D.: Immature frontal lobe contributions to cognitive control in children. Evidence from fMRI. *Neuron* 2002, S. 301 – 311.

<sup>15</sup> Levesque, J./Joanette, Y./Mensour, B./Beaudin, G./Leroux, J. M./Bourggouin, P./Beauregard, M.: Neural basis of emotional self-regulation in childhood. *Neuroscience* 2004, S. 361 – 369.

<sup>16</sup> A. a. O.

ab auf Piaget<sup>17</sup> und Kohlberg<sup>18</sup>. Karle<sup>19</sup> hat umfassend auf die Problematik entwicklungspsychologischer und entwicklungsbiologischer Aspekte in der Literatur im Rahmen der Diskussion um die strafrechtliche Verantwortlichkeit hingewiesen. Unter entwicklungspsychologischer Sicht werden dann Veränderungen auf Reife zurückgeführt, „wenn sie universell in einer Altersperiode und ohne Lernen in einem weiteren Sinne auftreten“<sup>20</sup>.

In seinem Entwicklungsstufenmodell unterscheidet Kohlberg drei unterschiedliche Niveaus, das präkonventionelle, das konventionelle und postkonventionelle Niveau mit jeweils zwei Unterstufen auf jedem Niveau. In unserem Zusammenhang ist es von besonderer Beurteilungsrelevanz, den Übergang von der präkonventionellen zur konventionellen Entwicklungsstufe zu bestimmen: Auf dem präkonventionellen Entwicklungsniveau werden Antworten auf vorgegebene Dilemmata dominiert durch egozentrische Perspektiven der Gehorsams- und Zweckmäßigkeitmoral. Wird das konventionelle Niveau erreicht, wandeln sich die Antworten hin zu Aspekten von Recht und Ordnung, Erfüllung von Rollenerwartungen anderer („Good Boy-Orientierung“) sowie Pflichten gegenüber den gesellschaftlich anerkannten, allgemein gültigen Regeln. Im Allgemeinen vollzieht sich dieser Übergang im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Pubertät. Festzuhalten ist aber, dass sich in jeder Entwicklung Pausen, Sprünge, Asynchronien und Disharmonien finden, d. h. das Erreichen bestimmter Entwicklungsabschnitte kann eine erhebliche Schwankungsbreite aufweisen und unterschiedliche Verläufe in verschiedenen Entwicklungsbereichen (inter- und intraindividuelle Varianz) sind durchaus möglich. Halten wir fest: Unter entwicklungspsychologischen Aspekten erscheint von besonderer Bedeutung, wenn der Übergang von der Stufe 3 (Good Boy-Orientierung) zur Stufe 4 (soziales System, Recht, Ordnung) im Sinne Kohlbergs vollzogen wird und damit ein Wechsel in der sozialen Perspektive: Man ist nunmehr fähig, sich in die Lage anderer zu versetzen, deren Rol-

---

<sup>17</sup> Piaget, J.: *Das moralische Urteil beim Kinde*. Zürich 1954.

<sup>18</sup> Kohlberg, L.: *Die Psychologie der Moralentwicklung*. Frankfurt/M., 1995. O. Fn. 1.

<sup>20</sup> Montada (o. Fn. 3), S 3 - 53.

lernerwartung zu erfüllen und die „System-Perspektive der Gesellschaft“ anzunehmen und damit zu argumentieren: „Richtig ist, was aus der Verpflichtung der gesellschaftlichen Ordnung folgt und ihrer Erhaltung dient.“<sup>21</sup>. Empirisch lässt sich eine feste, chronologisch verankerte Altersgrenze einer strafrechtlichen Reife nicht begründen<sup>22</sup>.

Nach diesen Ausführungen sollen nun im Speziellen die Begriffe der sittlichen Reife und der geistigen Reife erörtert werden.

### a) Sittliche Reife

Wie ausgeführt, wird vom theoretischen Konstrukt her eine Orientierung an der moralischen Entwicklung im Sinne Kohlbergs vorgenommen. Nach Ostendorf<sup>23</sup> bedeutet sittliche Reife, „dass die Entwicklungsreife im Wertebewusstsein abgesichert sein muss, d. h., die Unterscheidung von Recht und Unrecht muss auch in der Gefühlswelt verankert sein. Umgekehrt heißt geistige Entwicklungsreife, dass diese Unterscheidung rational getroffen werden kann“. Peters<sup>24</sup> sprach in diesem Zusammenhang von „Sozialreife“, die er wie folgt definiert: „Die Fähigkeit, das Unrecht aus der Sozialbindung zu begreifen und um dieser Sozialbindung willen sein Handeln rechtmäßig zu gestalten. Die Sozialbindung ist auf die Rechtsordnung ausgerichtet“<sup>25</sup>. Lempp<sup>26</sup> hat an der Auffassung Peters' Kritik geübt und darauf hingewiesen, dass aufgrund pubertätsspezifischer Prozesse die geforderte sozialpolitische Verantwortungsfähigkeit zumindest bei jünge-

<sup>21</sup> Hommers W./Lewand M.: Zur Entwicklung einer Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2001, S. 425 – 438.

<sup>22</sup> Lösel, F./Bliesener, T.: Zur Altersgrenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Jugendlichen aus psychologischer Sicht. DVJJ-Journal 1997, S. 387 – 395.

<sup>23</sup> O. Fn. 12, § 3 Rn. 6.

<sup>24</sup> Peters, K.: Die Beurteilung der Verantwortungsreife. In: Undeutsch, U. (Hrsg.): Handbuch der Psychologie Bd. 11, Forensische Psychologie. Göttingen 1967, S. 260 – 295.

<sup>25</sup> A. a. O., S. 262.

<sup>26</sup> Lempp, R.: Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Lehrbuch für Ärzte, Psychologen und Juristen. Bern 1983.

ren Jugendlichen nicht unbedingt vorausgesetzt werden könne. Sittliche Reife bzw. die Entwicklung eines „moralischen Selbst“ ausschließlich als eine Bindung an Recht und Ordnung zu verstehen, stellt eine Verengung des Blickwinkels dar.

Esser et al.<sup>27</sup> haben nachgewiesen, dass zwischen der „sittlichen Entwicklung“ und der „geistigen Entwicklung“ kein stringenter Zusammenhang besteht. Lempp<sup>28</sup> hat auf eine durch körperliche Frühreife verzögerte sittliche Entwicklung hingewiesen.

Wie lässt sich das Niveau einer sittlichen Reife testpsychologisch abgreifen? Entsprechende befriedigende oder valide Testinstrumente hierfür gibt es nicht. Schütze und Schmitz<sup>29</sup> verweisen in diesem Zusammenhang auf die erweiterte Anwendung des Thematischen Apperzeptionstests (TAT<sup>30</sup>): Es wird vorgeschlagen, dass der Untersucher mit dem Probanden zu einem vertiefenden Gespräch über die im Test abgegebenen Schilderungen gelangt. Schütze und Schmitz empfehlen auch in diesem Zusammenhang den Picture-Frustration-Test (PFS<sup>31</sup>) zur Einschätzung der sittlichen Entwicklung in ähnlicher Weise heranzuziehen. Entscheidend ist aber, die mögliche Diskrepanz zwischen Entwicklungsstand und tatsächlicher Umsetzung im konkreten Handeln zu erfassen.

### b) Geistige Reife

„Die Beurteilung der geistigen Entwicklung darf sich nicht auf einzelne Kriterien wie beispielsweise den Schulerfolg oder das Ergebnis eines Intelligenztests stützen. Unzulässigerweise wird sie häufig da-

<sup>27</sup> Esser, G./Fritz, A./Schmidt, M. H.: Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG: Versuch einer Operationalisierung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1991, S. 356 – 368.

<sup>28</sup> Lempp (o. Fn. 26), S. 225.

<sup>29</sup> O. Fn. 2.

<sup>30</sup> Murray, H. A.: Thematic Apperceptiontest, 3rd edn. Cambridge (Massachusetts) 1991.

<sup>31</sup> Rosenzweig, S.: Der Rosenzweig-PF-Test. Göttingen 1957.

mit gleichgesetzt. Zu berücksichtigen sind vielmehr auch kognitive Defizite wie beispielsweise Aufmerksamkeitsstörungen, Teilleistungsstörungen, Sprachprobleme etc. Für die Beurteilung relevant sind die gesamten kognitiven Bewältigungsstrategien von Jugendlichen, d. h. auch Aspekte der sozialen Kognition ...“.<sup>32</sup>

Lösel und Bliesener<sup>33</sup> haben darauf aufmerksam gemacht, dass defizitäres soziales Wissen sozial kognitive Verzerrungen zur Folge haben und die soziale Informationsverarbeitung beeinflussen kann. Als Beispiel führen sie an, dass aggressive Kinder das Verhalten anderer durchgängig negativer einschätzen und sich dadurch – scheinbar zu Recht – provoziert fühlen. Sie weisen aber auch darauf hin, dass die bei langfristig dissozialen Jugendlichen auftretenden „Besonderheiten und Defizite der sozialen Informationsverarbeitung ... als relativ stabile Schemata“ anzusehen sind und eher als Fehlentwicklung denn als Entwicklungsverzögerung gewertet werden müssen.

Bei der Einschätzung der geistigen Reife kommt es auch auf den allgemeinen Eindruck an, der sich in den eigen- und fremdanamnestischen Angaben widerspiegelt. Standard ist es, dass die intellektuelle Leistungsfähigkeit durch eine Intelligenztestung abgegriffen werden sollte. Empfohlen wird, dass auch ein sprachfreier Intelligenztest mit einem sprachgebundenen Test kombiniert wird. Entscheidend ist, dass sich die Beurteilung der geistigen Reife nicht nur auf die Bestimmung eines Intelligenzquotienten stützen darf, sondern die Bewältigungsstrategien der gesamten Lebensumstände mit einbeziehen muss.

---

<sup>32</sup> Karle (o. Fn. 1).

<sup>33</sup> O. Fn. 22; Lösel, F./Bliesener, T.: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen. Neuwied 2003.

### **3. Strafreife und Schuldfähigkeit: Überlappungen des § 3 JGG und der §§ 20 und 21 StGB**

Die Begriffe Einsichtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit kommen gleichermaßen in der Definition des § 3 JGG und des § 20 StGB bzw. 21 StGB vor. In der Beurteilung der Voraussetzung des § 3 soll die individuelle Entwicklung bzw. Entwicklungsverzögerung beurteilt werden, wissend, dass sich Entwicklung nicht geradlinig und kontinuierlich verhält, sondern durchaus Sprünge in der Entwicklung vorkommen und Verzögerungen inter- und intraindividuell möglich sind. Geht es im § 3 JGG letztendlich um Unrechtserkenntnisfähigkeit, wird bei der Prüfung der Voraussetzung der § 20 und 21 StGB die Schuldfähigkeit geprüft, die dann aufgehoben oder vermindert ist, wenn eine gravierende krankhafte Abweichung von der Norm, d. h. ein psychopathologischer Zustand im Sinne der vier Merkmalskategorien der §§ 20 und 21 StGB, vorliegt. Gerade im Bereich der Jugendlichen und entwicklungsverzögerten Jugendlichen gibt es aber eine große Überlappung in beiden Bereichen, wie im Folgenden ausgeführt wird: Generell ist die Diagnostik von Störungen und Abweichungen von der Norm im Jugendalter schwieriger als im Erwachsenenalter und erfordert Kenntnisse nicht nur im Bereich der Entwicklungspsychologie, sondern auch im Bereich der Entwicklungspsychopathologie und der Entwicklungspsychiatrie. Karle<sup>34</sup> hat die Berührungspunkte, die sich bei Fragen einer Abgrenzung der Voraussetzung der §§ 3 und 105 JGG von denen der §§ 20 und 21 StGB ergeben, eingehend herausgearbeitet. Auf seine Ausführungen wird hier im Folgenden abgehoben.

#### **Eingangsmerkmal einer krankhaften seelischen Störung im Sinne der §§ 20 und 21 StGB:**

Hierunter sind alle somatisch bedingten psychischen Erkrankungen sowie diejenigen zu verstehen, bei denen eine körperliche Ursache

---

<sup>34</sup> O. Fn. 1.

postuliert wird<sup>35</sup>. Unter diesen organisch fundierten Krankheitsbegriff fallen somit neben organischen und symptomatisch-psychischen Störungen wie Intoxikationszuständen insbesondere die exogenen und endogenen Psychosen. Gerade aber bei jugendlichen Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis ist ein Entwicklungsknick typisch, d. h. eine schizophrene Entwicklung kann Anlass für einen Stillstand oder eine Verzögerung der Entwicklung insgesamt sein. Anklammerndes, kleinkindhaftes Verhalten im Sinne einer Regression kann nicht nur als normaler psychologischer Vorgang einer Entwicklungsverzögerung aufgefasst werden, sondern auch als Ausdruck einer Psychopathologie. Andererseits können Copingstrategien und Handlungskompetenzen durch psychische Erkrankungen negativ beeinflusst oder verzögert sein.

#### **Merkmal einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung:**

Es handelt sich hier um körperlich nicht begründbare psychische Störungen, wie z. B. der affektive Ausnahmezustand. Jugendliche sind aber leichter affektiv affizierbar und werden aufgrund einer in der Pubertät vorhandenen affektiven erhöhten Labilisierbarkeit leichter als Erwachsene von einem Handlungsablauf mitgerissen. Es könnte damit die Auffassung vertreten werden, dass Affekttaten wegen der größeren emotionalen Labilität bei Jugendlichen in entwicklungsbedingten Krisen und Konflikten häufiger zu beobachten sind als bei Erwachsenen.

#### **Eingangskriterium Schwachsinn:**

Hier darf die Beurteilung nicht nur das Ergebnis einer Intelligenzuntersuchung bewerten, sondern es sind auch biographische anamnestiche Daten und die Verhaltensbeobachtung mit zu berücksichtigen, da die Intelligenzminderung sich nicht nur auf die geistige Entwicklung, sondern auf die gesamte Entwicklung in allen Bereichen mit auswirken kann.

<sup>35</sup> Schreiber, H.-L.: Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung. In: Venzlaff, U./Förster, K. (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. 3. Aufl. München 2000, S. 11.

#### **Eingangsmerkmal oder Kategorie „einer schweren anderen seelischen Abartigkeit“:**

Dies bezieht sich auf „nicht krankhafte psychische Störungen“ bzw. „alle Störungen, die nicht mit den ersten drei Merkmalen erfasst werden können“. Dazu gehören insbesondere die Persönlichkeitsstörungen, die neurotischen Entwicklungen, die sexuellen Verhaltensabweichungen, aber auch die chronischen Missbrauchsformen ...<sup>36</sup>. So ist z. B. bei einem jugendlichen Sexualdelikt zu untersuchen, ob es sich um ein jugendtypisches Probierverhalten handelt oder bereits um eine fixierte Paraphilie. Im ersteren Fall würde auch eine sexuelle Entwicklungsstörung vorliegen und dies könnte mit die Frage des § 3 JGG tangieren. Hummel<sup>37</sup> fand bei sexualdelinquenten Jugendlichen im Vergleich zu Tätern mit Körperverletzungsdelikten vor allem bei denen mit kindlichen Opfern gehäuft körperliche Entwicklungsrückstände, Teilleistungsstörungen, Rückstände der sozialen Entwicklung und der Peer-Gruppen-Einbindung.

Insbesondere bei der Beurteilung einer intellektuellen Minderbegabung/eines Schwachsinn stellt sich die Frage, ob eine Retardierung und generelle Entwicklungsverzögerung (§ 3) oder eine verfestigte Fehlentwicklung im Sinne einer Abweichung von der Norm (§ 20) vorliegt. Im Wesentlichen können drei Positionen ausgemacht werden: Vorrang des § 3 JGG aus dogmatischen Gründen oder gleichberechtigtes Nebeneinander der §§ 3 JGG und des 20 StGB bzw. vorrangige Prüfung des § 20 StGB. Ostendorf<sup>38</sup> ist geneigt, die Prüfung der Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG vorrangig zu beurteilen. Vergleichbares gilt ihm auch für die Rechtsfolgeentscheidung bei Verneinung des § 3 JGG und Bejahung der Voraussetzung des § 20 StGB.

<sup>36</sup> Nedopil, N.: Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht. Stuttgart 1996, S. 21.

<sup>37</sup> Hummel, P.: Sexual- und Körperverletzungsdelikte durch Jugendliche und Heranwachsende. In: Schläfke, D./Heßler, F./Fegert, J. M. (Hrsg.): Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie. Stuttgart 2005, S. 113 – 130.

<sup>38</sup> O. Fn. 12, § 3 Rn. 3 f.

Günter<sup>39</sup> hat auf typische Situationen hingewiesen, in denen die Strafreife eines Jugendlichen möglicherweise verneint werden muss, zählte hierzu beispielhaft eine entwicklungs- oder persönlichkeitsbedingte starke Einbindung in eine Gruppe mit entsprechender Abhängigkeit von den Erwartungen und Normen der Gruppe bei subjektiv empfundenem Gruppendruck, ferner bei Einbindungen von Jugendlichen in kriminelle Aktivitäten der Familie. Strafreife muss meist auch verneint werden, wenn jüngere Jugendliche (14- oder 15-Jährige) mit noch nicht 14-jährigen Mädchen sexuelle Beziehungen eingehen. Aus jugendpsychiatrischer Sicht sind für einen 14- oder 15-jährigen Jugendlichen 13-jährige Mädchen u. U. adäquate Sexualpartnerinnen. Jugendliche können aufgrund ihrer mangelnden Lebenserfahrung und höheren affektiven Affizierbarkeit auch leichter in Situationen hineingeraten, die sie nicht mehr überblicken und die dann u. U. bei erhaltenem Unrechtsbewusstsein ihre Handlungskontrolle überfordern. Dies kann beispielsweise bei der Kindstötung durch die Mutter unmittelbar nach der Geburt der Fall sein, wenn sie die Schwangerschaft verheimlicht hatte und sich nun in einer ausweglosen Situation sieht.

Mangelnde Strafreife kann auch bei Enkulturationsproblemen vorliegen, wenn Normkonflikte auftreten und bestimmte Rollenvorstellungen, meist mit hohem familiären oder Gruppendruck, durchgesetzt werden.

#### 4. Schlussfolgerungen und Ausblick

Empirische Daten repräsentativer Untersuchungen zur Frage jugendpsychiatrischer Begutachtung bezüglich der Voraussetzung des § 3 JGG gibt es nicht. Schepker<sup>40</sup> kam nach Durchsicht der Literatur und

<sup>39</sup> Günter, M.: Strafrechtliche Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Förster, K./Venzlaff, U.: Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen (herausgegeben von Klaus Foerster). 4. Aufl. München 2004, S. 327 – 359.

<sup>40</sup> Schepker, R.: Ergebnisse einer Umfrage unter Juristen zu den Beauftragungsgründen und Erwartungen für forensisch-jugendpsychiatrische Gutachten. In:

aufgrund der eigenen – allerdings nicht repräsentativen – Untersuchung zu dem Ergebnis, „die forensische Begutachtung eines jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten ist ein seltenes Ereignis“, seltener als im Strafverfahren gegen Erwachsene. Sie bezifferte den „üblichen Rahmen zwischen 4 und 10 %“. <sup>41</sup> Die Beauftragungsgründe für Gutachten waren nach Schepker<sup>42</sup> in erste Linie psychiatrische Erkrankungen und schwere Delikte. „Auffälligkeiten in der Biographie des Beschuldigten“ bzw. „Auffälligkeiten bei der Tatausführung“ nahmen hingegen die beiden letzten Plätze ein.

Die kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik hat in den letzten zwei Jahrzehnten eine deutliche Akzentuierung im Bereich des entwicklungspsychologischen Aspektes erfahren: Es entstanden Lehrbücher der Entwicklungspsychologie, der Entwicklungspsychopathologie und der Entwicklungspsychiatrie. Kinder- und jugendpsychiatrische forensische Begutachtung wird deswegen immer mehr auch der Entwicklungsdiagnostik verpflichtet sein und in einem verstärkten Maße auch genuine entwicklungspsychologische Sichtweisen, die auch Prozesshaftes, namentlich Entwicklungspotenziale und -erfordernisse mit einschließen, berücksichtigen. Niebank et al.<sup>43</sup> sprachen in diesem Zusammenhang von „Developmental Science“, einer allgemeinen oder interdisziplinären Entwicklungswissenschaft. Zu fragen ist, inwieweit nicht auch eine interventionsorientierte Diagnostik erforderlich ist mit Erfassung der protektiven (Resilience - ) Faktoren bzw. risikoerhöhenden Ereignisse. Eine solche „Neu-Adaptation von Diagnostik“<sup>44</sup> gibt es schon: Grisso und Schwartz<sup>45</sup> untersuchten innerhalb der Mac Arthur-Study<sup>46</sup> Normalpersonen und

Warncke, A./Trott, G.-E./Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bern 1997, S. 292.

<sup>41</sup> A. a. O.

<sup>42</sup> A. a. O.

<sup>43</sup> Niebank, K./Petermann, F./Scheithauer, H.: Entwicklungswissenschaft, Entwicklungspsychologie, Genetik, Neuropsychologie. Berlin 2003.

<sup>44</sup> Karle (o. Fn. 1).

<sup>45</sup> Grisso, T./Schwartz, R. G. (Hrsg.): Youth on Trial: A Developmental Perspective on Juvenile Justice. Chicago 2000.

<sup>46</sup> Boyce, W. T./Franke, E./Jensen, P. S./Kessler, R. C./Nelson, C. A./Steinberg, L.: Social Context in developmental psychology: Recommendation for future re-

Delinquente und prüften, inwieweit die üblichen Merkmale biologisches Denken, moralisches Urteil oder Identitätsentwicklung variierten. Sie stellten fest, dass eine allgemeine Alterskorrelation weit weniger zu finden war als eine interindividuelle Variation nach Gruppen und Situationen (Kontextabhängigkeit). Ihnen zufolge halten sich Jugendliche typischerweise in einem von Erwachsenen nicht kontrollierten und selbst gestalteten Binnenmilieu (Gruppen) auf. Solche Jugendliche könnten treffender nach den Gesichtspunkten Zukunftsorientierung im Denken, Handeln (Antizipation und Planung) sowie Aus- und Verwertung von Erfahrungen, konkrete Risikowahrnehmung im situativ-relativen Kontext sowie Impulskontrolle und Druck von Gleichaltrigen etc. beurteilt werden.

Die Ausführungen sollten deutlich machen, dass gerade in Bezug auf die Einschätzung der Voraussetzungen des § 3 JGG die Wissenschaft auf wenige empirische Untersuchungen zurückgreifen kann. Demzufolge wäre zu fordern, dass hier eine Lücke in naher Zukunft geschlossen werden muss.